

## Häusliche Krankenpflege: Neues Formular ab 1. Juli 2024 - Blankverordnung dann möglich

**Ab dem 1. Juli 2024 muss für die Verordnung häuslicher Krankenpflege (HKP) das neue Muster 12 verwendet werden. Das alte Muster 12 ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gültig und kann nicht aufgebraucht werden.**

Die neuen Vordrucke sollten rechtzeitig auf dem gewohnten Weg über den [Paul-Albrechts-Verlag](#) bestellt werden. Das neue Muster 12 soll zum Stichtag in den Praxisverwaltungssystemen hinterlegt sein, ebenso die Anpassungen für die Blankoformularbedruckung.

### Hintergrund

Grund für die Änderung des Musters 12 ist die sogenannte Blankverordnung, durch welche Pflegefachkräfte mehr Befugnisse erhalten. Qualifizierte Pflegefachkräfte dürfen innerhalb des vertragsärztlich festgelegten Ordnungsrahmens **bei bestimmten Leistungen** über die **Häufigkeit und Dauer** der Maßnahmen eigenständig entscheiden, wenn die ärztliche Verordnung dazu keine Vorgaben macht.

Das grundsätzliche Verfahren bei der häuslichen Krankenpflege – Verordnung durch vertragsärztlich tätige Ärzte sowie die Genehmigung durch die Krankenkasse – ist von den neuen Befugnissen für Pflegefachkräfte nicht betroffen.

**Eine sogenannte Blankverordnung ist nur bei den folgenden Leistungen aus dem HKP-Leistungsverzeichnis möglich:**

Nr.	Leistung	Nr.	Leistung
1	Anleitung bei Grundpflege in der Häuslichkeit	21	Auflegen von Kälteträgern
2	Ausscheidungen	22	Versorgung eines suprapubischen Katheters
3	Ernährung (nur orale Verabreichung)	23	Katheterisierung der Harnblase
4	Körperpflege	27	Perkutane endoskopische Gastrostomie (PEG)
5	Hauswirtschaftliche Versorgung	28	Stomabehandlung
6	Absaugen (nur der oberen Luftwege)	30	Pflege des zentralen Venenkatheters
7	Anleitung bei der Behandlungspflege	31	Wundversorgung einer akuten Wunde
12	Positionswechsel zur Dekubitusbehandlung	31b	Kompressionsstrümpfe/ Kompressionsverband
13	Drainagen (Überprüfen, Versorgen)	31c	Stützende Verbände
14	Einlauf / Klistier / Klyisma / digitale Enddarmausräumung	31d	Bandagen und Orthesen

## Anpassung des Musters 12 an die Anforderungen der Blankverordnung

Folgende Punkte wurden in dem neuen Formular (siehe Anlage) geändert bzw. eingefügt:

- ① Neue Spalte „Häufigkeit/Dauer von Pflegefachkraft“  
Hier kreuzen Ärzte an, ob die Pflegefachkraft Häufigkeit und Dauer festlegt und somit eine Blankverordnung ausgestellt wird.
- ② Gesamtverordnungszeitraum  
Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn Ärzte selber die Häufigkeit und Dauer von Maßnahmen festlegen.
- ③ Soziales Entschädigungsrecht, kurz SER  
Dieses zusätzliche Feld ist nur auszufüllen, wenn die Verordnung häuslicher Krankenpflege aufgrund des Sozialen Entschädigungsrechts erfolgt<sup>[1]</sup>.

**Ab dem 1. Juli 2024 werden drei Verordnungsmöglichkeiten bestehen:**

### Keine sogenannte Blankverordnung

Werden nur Maßnahmen verordnet, bei der die Häufigkeit und Dauer ärztlich festgelegt werden, ist der Zeitraum unter ② von der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt zu befüllen. Pflegefachkräfte können dann die Felder unter ④ nicht befüllen.

### „Hybrid“- Verordnungen

Werden sowohl Maßnahmen verordnet, bei der Häufigkeit und Dauer unter ④ ärztlich festgelegt wurden, als auch Maßnahmen, bei denen die Pflegefachkräfte die Häufigkeit und Dauer bestimmen sollen (zusätzlich Ankreuzen in Spalte ①), bezieht sich die Angabe des Gesamtverordnungszeitraums unter ② nur auf die ärztlich festgelegten Maßnahmen.

### Sogenannte Blankverordnung

Werden nur Maßnahmen verordnet, für die die Pflegefachkräfte die Häufigkeit und Dauer selbst bestimmen sollen, ist der Zeitraum unter ② nicht zu befüllen. Die Angabe zur Häufigkeit und Dauer erfolgt ausschließlich durch die Pflegefachkraft unter ④.

### Weitere Hinweise

Einige Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege, bei denen eine Blankverordnung möglich ist, können aus Platzgründen nicht (mehr) auf dem Formular abgebildet werden. Dazu zählt beispielsweise Nr. 12 „Positionswechsel bei Dekubitusbehandlung“. Zur Verordnung ist das Freitextfeld „Sonstige Maßnahmen zur Behandlungspflege“ zu verwenden.

Zur Übernahme der erweiterten Versorgungsverantwortung sind Pflegefachkräfte qualifiziert, sofern sie über eine abgeschlossene Ausbildung in anerkannten Pflegeberufen verfügen und

---

<sup>[1]</sup> Soziales Entschädigungsrecht gemäß SGB XIV, Inkrafttreten am 1. Januar 2024, ehemals Bundesversorgungsgesetz (BVG)

---

diesen Beruf innerhalb der letzten acht Jahre mindestens zwölf Monate hauptberuflich ausgeübt haben, davon mindestens sechs Monate in der ambulanten Pflege<sup>[2]</sup>.

Die im Leistungsverzeichnis der HKP-Richtlinie zu Leistungen angegebenen Empfehlungen zur Häufigkeit und Dauer der Maßnahmen stellen Empfehlungen dar, von denen verordnende Ärzte entsprechend individueller Erforderlichkeit begründet abweichen können. Gleiches wird auch für die Bestimmung durch qualifizierte Pflegefachkräfte gelten. Sofern wichtige medizinische Gründe vorliegen, die gegen eine Entscheidung durch die Pflegefachkräfte sprechen, haben Ärzte die Häufigkeit und Dauer selbst auf der Verordnung anzugeben.

Die qualifizierte Pflegefachkraft nimmt die nähere Ausgestaltung hinsichtlich Häufigkeit und Dauer der verordnungsfähigen Maßnahmen in eigener Verantwortung vor, hat sich hierzu aber regelmäßig mit dem verordnenden Arzt abzustimmen.

Eine erhöhte Frequenz der Leistungserbringung kann zu erhöhten Verordnungsanforderungen führen, beispielsweise für Verbandsmittel. Deren Einsatz hängt von der medizinischen Notwendigkeit ab. Es bedarf also einer entsprechenden Verständigung aller Beteiligten. Die medizinische Entscheidung erfolgt durch den Arzt.

Zwischen der vorausgegangenen Verordnung und der Folgeverordnung soll spätestens nach drei Monaten ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt stattfinden.

Die Regelungen der sogenannten Blankoverordnungen hat der Gemeinsame Bundesausschuss in dem neuen § 5a der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie festgelegt. Die Richtlinie ist abrufbar unter [www.kvsa.de](http://www.kvsa.de) >> Praxis >> Verordnungsmanagement >> [Häusliche Krankenpflege](#)

---

Kontaktdaten Verordnungsmanagement

E-Mail: [verordnung@kvsa.de](mailto:verordnung@kvsa.de)

Telefon: 0391 627 - 6437/ 7437/ 7438

Fax: 0391 627 - 87 2000

---

<sup>[2]</sup> § 2a Abs. 1 Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V zur Versorgung mit Häuslicher Krankenpflege

**Anlage: Das neue Muster 12 (Vorderseite): Quelle KBV**

Krankenkasse bzw. Kostenträger

Name, Vorname des Versicherten geb. am

Kostenträgerkennung    Versicherten-Nr.    Status

Betriebsstätten-Nr.    Arzt-Nr.    Datum

## Verordnung häuslicher Krankenpflege 12

Verordnungsrelevante Diagnose(n) (ICD-10-Code)

Einschränkungen, die häusliche Krankenpflege erforderlich machen  
(vgl. auch Leistungsverzeichnis HKP-Richtlinie)

2 Nur bei ärztlicher Festlegung von Häufigkeit und Dauer

Erstver-  
ordnung   
  Folgever-  
ordnung   
  Unfall   
 3 SER vom TTMMJJ bis TTMMJJ

### Behandlungspflege

1 Häufigkeit/Dauer von Pflegefachkraft

4 Dauer nur anzugeben bei Abweichung von Dauer der gesamten Verordnung

	Häufigkeit			Dauer (TTMM)	
	tgl.	wtl.	mtl.	vom	bis
<b>Medikamentengabe, Präparate</b>					
<input type="checkbox"/> Herrichten der Medikamentenbox					
<input type="checkbox"/> Medikamentengabe					
<input type="checkbox"/> Injektionen <input type="checkbox"/> herrichten <input type="checkbox"/> intramuskulär <input type="checkbox"/> subkutan					
<b>Blutzuckermessung</b>					
<input type="checkbox"/> Erst- oder Neueinstellung (max. 4 Wochen und max. 3x täglich)					
<input type="checkbox"/> bei intensivierter Insulintherapie					
<b>Kompressionsbehandlung</b>					
<input type="checkbox"/> Kompressionsstrümpfe anziehen					
<input type="checkbox"/> Kompressionsverbände anlegen					
<input type="checkbox"/> stützende und stabilisierende Verbände, Art					
<b>Wundversorgung</b>					
Wundart					
Lokalisation <span style="margin-left: 20px;">aktuelle Größe (Länge, Breite, Tiefe)</span> <span style="margin-left: 20px;">aktueller Grad</span>					
Präparate, Verbandmaterialien					
<input type="checkbox"/> Wundversorgung akut					
<input type="checkbox"/> Wundversorgung chronisch					
<b>Sonstige Maßnahmen der Behandlungspflege</b>					
Anleitung zur Behandlungspflege für Patient/Angehörige (z.B. Injektionen, Wundbehandlung)    Anzahl					

### Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung

	Häufigkeit			Dauer	
	tgl.	wtl.	mtl.	vom	bis
<input type="checkbox"/> Unterstützungspflege nach § 37 (1a) SGB V					
<input type="checkbox"/> Krankenhausvermeidungspflege nach § 37 (1) SGB V					
<input type="checkbox"/> Grundpflege					
<input type="checkbox"/> hauswirtschaftliche Versorgung					

**Weitere Hinweise**

Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Ausfertigung für die Krankenkasse

Muster 12a (7.2024)

Qualitäts- und Verordnungsmanagement

Seite 4 von 4